

### »Wir gegen Corona«

»Liebe Bürgerinnen und Bürger, ich möchte Ihnen allen danken, dass Sie mitmachen bei den Maßnahmen gegen die Pandemie. Wir tragen diese Last gemeinsam.«

Ministerpräsident Michael Kretschmer

### Corona-Maßnahmen in Sachsen

Die neue sächsische Corona-Schutzverordnung tritt am 31. Mai 2021 in Kraft und gilt bis zum 13. Juni 2021. Die sächsische Corona-Schutzverordnung greift bei einer Inzidenz-Unterschreitung von 100 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt. Ansonsten gilt die bundesweite »Notbremse«.

Vollständig Geimpfte sind Personen gleichgestellt, die einen tagesaktuellen negativen Test nachweisen können. Genesene erhalten in den sechs Monaten nach Genesung ebenfalls diesen Status bzw. 14 Wir gegen Corona

Ein Corona-Patient wird im Krankenhaus behandelt.
© Foto: Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH

Tage nach Erhalt der ersten Impfdosis auch darüber hinaus.

Neben dem 7-Tage-Inzidenzwert bleibt mit der **maximalen Bettenkapazität von 1.300 mit COVID-19- Patienten** belegten Betten auf der Normalstation ein zweiter Faktor erhalten, dessen Unterschreitung Grundbedingung für alle Lockerungen ist.

<u>Coronaschutzimpfung (https://www.coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung.html)</u> Informationen zur Coronaschutzimpfung in Sachsen

Amtliche Bekanntmachungen (https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html)
Zur Sächsischen Corona-Schutzverordnung

### Sieben-Tage-Inzidenz unter 35:

Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 35 an **14** aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, fällt die Testpflicht in den folgenden Bereichen weg:

- für Kunden im Einzelhandel
- Gastronomie und Hotellerie
- Zoos
- Botanische Gärten sowie Freizeit- und Vergnügungsparks
- Kulturstätten

# Sieben-Tage-Inzidenz unter 35

### Sieben-Tage-Inzidenz unter 50:

Stabilisiert sich die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt unter dem Wert von 50 besteht die Möglichkeit :

- die Innengastronomie mit Kontakterfassung für Besucher zu öffnen; sollten Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch sitzen, müssen diese einen negativen tagesaktuellen Test nachweisen.
- Kontaktsport auf Innensportanlagen ist mit bis zu 30 Personen mit tagesaktuellem Test und Kontakterfassung zulässig, wobei auch das Anleitungspersonal einen tagesaktuellen Test nachweisen muss.

# Sieben-Tage-Inzidenz unter 50

### Sieben-Tage-Inzidenz unter 100:

Unter der Voraussetzung, dass die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen in Landkreisen und Kreisfreien Städten unter 100 liegt, gilt ab dem übernächsten Tag:

Sieben-Tage-Inzidenz unter 100

- Kontaktbeschränkung: Private
  - Zusammenkünfte von Angehörigen zweier Hausstände sind mit maximal fünf Personen in geschlossenen Räumen bzw. zehn Personen im Freien zulässig, wobei Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres nicht mitgezählt werden.
- **Einzelhandel:** Der gesamte Einzelhandel kann für Kunden öffnen, die einen tagesaktuellen Test vorweisen; Supermärkte, Baumärkte und andere Angebote der Grundversorgung sind weiterhin von der Testpflicht ausgenommen.
- **Gastronomie:** Bei einer Inzidenz unter 100, kann es Öffnungen im Außenbereich geben. Sitzt mehr als ein Hausstand an einem Tisch, besteht für alle eine Testpflicht.
- Im ÖPNV ist entweder eine medizinische, FFP-2- oder vergleichbaren Maske zu tragen.
- Campingplätze und Ferienwohnungen unterliegen nicht dem Beherbergungsverbot, eine Kontakterfassung und -nachverfolgung ist erforderlich.
- Veranstaltungen: Ergänzend zu den bisher bei dieser Öffnungsstufe zulässigen Kulturstätten können Open Air-Veranstaltungen mit Terminbuchung, Kontakterfassung und -nachverfolgung sowie Testpflicht stattfinden. Freizeitparks und Freibäder dürfen mit Hygienekonzept ab einer Inzidenz von 100 öffnen. Botanische und zoologische Gärten dürfen mit einem negativen, tagesaktuellen Test besucht werden. Autokinos und Bibliotheken können ohne Vorgaben öffnen.
- Sport: Kontaktsport von bis zu 20 Minderjährigen im Außenbereich ist auch außerhalb von Sportanlagen möglich. Kontaktfreier Sport in Innen- und Außesportanlagen sowie Kontaktsport auf Außenanlagen ist mit bis zu 30 Personen und Kontakterfassung sowohl für Kinder und Jugendliche möglich. Fitnessstudios dürfen für medizinisch notwendigen Behandlungen und kontaktfreien Sport öffnen. Bei nicht medizinisch notwendigem Sport in Fitnessstudios benötigen die Sportler einen tagesaktuellen negativen Test und eine Kontakterfassung ist vorzusehen.

## Bundeseinheitliche »Notbremse« ab Sieben-Tage-Inzidenz über 100

Nach Beschluss des Bundestages und Bundesrates ist das geänderte Infektionsschutzgesetz des Bundes (bundesweite »Notbremse«) am 23. April 2021 in Kraft getreten.

Die **bundesweite »Notbremse**« gilt unmittelbar im gesamten Freistaat Sachsen. Sie sieht insbesondere die unten stehenden Maßnahmen **bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 100** vor. Diese Regelungen sind befristet bis zum 30. Juni 2021.

### Sieben-Tage-Inzidenz über 100:

Wenn die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt über der Marke von 100



liegt, gelten ab dem übernächsten Tag folgende Maßnahmen:

- Private Zusammenkünfte sind nur noch zwischen Angehörigen eines Hausstandes mit einer weiteren Person zulässig. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die zum Haushalt gehören, werden dabei nicht mitgezählt.
- Zwischen 22 und 5 Uhr gilt eine Ausgangssperre, von der nur wenige Ausnahmen bestehen.
- Freizeiteinrichtungen/ -angebote und Ladengeschäfte (auch Baumärkte), die nicht der Grundversorgung dienen, sind ausnahmslos geschlossen zu halten. Es bleibt aber weiterhin click-and-collect inzidenzunabhängig sowie click-and-meet mit tagesaktuellem Negativtest und Kontaktnachverfolgung bis zu einer Inzidenz von 150 möglich.
- Ausübung von Sport wird beschränkt. Es ist nur kontaktloser Individualsport nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes zulässig. Kontaktfreier Sport in Gruppen von max. fünf Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres darf stattfinden. In diesem Fall muss jedoch das Trainingspersonal einen tagesaktuellen negativen Test vorweisen können.
- Theater, Opern, Museen, Kinos, mit Ausnahme von Autokinos, und Zoos bleiben geschlossen. Im Falle von Zoos und botanischen Gärten können diese ihre Außenflächen weiterhin öffnen, sofern ein Hygienekonzept vorliegt und die Besucher benötigen ein negatives tagesaktuelles Testergebnis.
- Gaststätten und Speiselokalen ist die Öffnung untersagt und die Abholung zuvor bestellter Speisen nur zwischen 5 bis 22 Uhr möglich.
- Touristische Übernachtungen bleiben unzulässig.
- Körpernahe Dienstleistungen mit Ausnahme medizinisch notwendiger oder seelsorgerischer Behandlungen sowie Friseursalons und Fußpflege – sind untersagt. Die Testpflicht für Kunden beim Friseurbesuch und der Fußpflege besteht weiterhin.
- Im Öffentlichen Personennah- und Fernverkehr soll eine pro Fahrzeug eine Maximalbelegung von 50 Prozent der regulären Kapazität angestrebt werden.
- Modellprojekte sind nicht mehr zulässig.

### Sieben-Tage-Inzidenz über 150:

Wegfall von Click-and-Meet-Möglichkeit (Einkaufen mit Termin)

Sobald der 7-Tage-Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterhalb der Schwelle von 100 oder 150 liegen, treten die oben genannten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag außer Kraft.

Die Länder können über die genannten Maßnahmen

Sieben-Tage-Inzidenz über 150

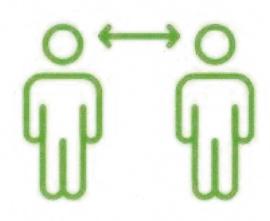


des Infektionsschutzgesetzes hinaus eigenständig verschärfende Regelungen erlassen. Sofern die bestehenden sächsischen Regelungen in der aktuell gültigen Corona-Schutz-Verordnung über die Regelungen des Bundes hinausgehen, haben diese weiter Bestand. Das Gleiche gilt für Bereiche, die nicht durch Bundesrecht geregelt wurden. So gelten beispielsweise weiterhin die Ausgangsbeschränkungen am Tage und das Alkoholverbot.

### Außerdem gilt:

- Testpflichten
- Maßnahmen der kommunalen Behörde
- Regelungen zu Versammlungen
- Regelungen zum Besuchs und Betretungsrecht in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

Arbeitgeber müssen ihren Beschäftigten, wenn dem keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen, inzidenzunabhängig anbieten, ihrer Beschäftigung im Home-Office nachzugehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen.



#### Schulen und Kitas:

- Normaler Schul- und Kitabetrieb unterhalb
   50er Inzidenz möglich
- Schulfahrten sind weiterhin unzulässig, sollen aber mit der nächsten Corona-Schutz-Verordnung ab dem 14. Juni wieder möglich gemacht werden.
- Nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes ist ab einer Sieben-Tage-Inzidenz über 100 auf 100.000 Einwohner grundsätzlich in allen Schularten Wechselunterricht vorgeschrieben.
- Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 165 ist nur noch Distanzunterricht erlaubt, Kindertageseinrichtungen müssen geschlossen werden und dürfen nur noch eine Notbetreuung anbieten.



Ausnahmen gibt es lediglich für die Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen und in den Abschlussklassen. Hierzu zählen auch die 4. Klassen an den Grundschulen. Diese Kinder und Jugendlichen können ihre Schulen auch oberhalb der 165er Inzidenz besuchen. Bei ansonsten geschlossenen Einrichtungen wird für Kinder bestimmter Personen- und Berufsgruppen in den Grund- und Förderschulen eine Notbetreuung eingerichtet.

### Weiterführende Informationen

Häufige Fragen zu den Bekanntmachungen (https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-denausgangsbeschraenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html)

Sie haben Fragen zum Umgang mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung? Wir haben Antworten.

Corona-Maßnahmen der Staatsregierung (https://www.gesagtgetan.sachsen.de/corona-massnahmen-derstaatsregierung-5048.html)

#gesagt.getan – Sachsens Corona-Maßnahmenpaket zur Unterstützung von Gesellschaft, Wirtschaft, Forschung und Kultur

<u>Faktencheck zum Coronavirus (https://www.coronavirus.sachsen.de/faktencheck-zum-coronavirus-8175.html)</u>

Falschmeldungen zum Coronavirus auf dem Prüfstand

<u>Bundesnotbremse: Regeln für den Schul- und Kitabetrieb (https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2021/04/22/bundesnotbremse-regeln-fuer-den-schul-und-kitabetrieb/)</u>

Die wichtigsten Fragen und Antworten zu den Folgen der Bundesnotbremse für den Schul- und Kitabetrieb im Blog des Kultusministeriums

#### Herausgeber



Sächsische Staatsregierung ()

01097 Dresden

Telefon: 0800 100-0214 (tel:08001000214)

Kontaktmöglichkeiten (https://www.coronavirus.sachsen.de/wichtige-telefonnummern-4149.html)